



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1990

Nummer 67

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	31. 10. 1990	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	606
2023	13. 11. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	608
216	31. 10. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	609
311	13. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille	609
92	22. 10. 1990	Verordnung über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden	609
92	30. 10. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gefahrguttransportrecht	610

2005

**Bekanntmachung
über Änderungen der Geschäftsbereiche
der obersten Landesbehörden**

Vom 31. Oktober 1990

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), gebe ich bekannt:

I.

1 Mit Wirkung vom 13. Juni 1990 sind nachfolgende Entscheidungen über organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden getroffen worden:

1.1 Folgende oberste Landesbehörden sind mit nachstehenden Bezeichnungen errichtet worden:

„Ministerium für Bauen und Wohnen“

„Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann“

1.2 Das bisherige Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr hat die neue Bezeichnung „Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr“ erhalten.

1.3 Für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden sind folgende organisatorische Veränderungen bestimmt worden:

In den Geschäftsbereich des „Ministeriums für Bauen und Wohnen“ sind übergegangen:

aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die Aufgabengebiete

- „Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik“
- „Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand“
- „Staatshochbau“
- „Bauleitplanung“, soweit nicht Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr,

aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums die Aufgabengebiete

- „Finanzbauverwaltung“
- „die mit Wohnungen bebauten Liegenschaften des Landes“.

In den Geschäftsbereich des „Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann“ sind übergegangen:

aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Aufgabengebiet „Gleichstellung von Frau und Mann“.

Zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten sind folgende weitere Aufgabengebiete hinzugereten:

- Koordination der Deutschlandpolitik und der Europapolitik,
- Koordination der Beteiligungen des Landes,
- Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen,
- Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ressorts zugewiesen sind,
- aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie das Aufgabengebiet „Wirtschaftliche Filmförderung“.

In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die Dienstaufsicht über die Abteilungen „Arbeitsschutz“ der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übergegangen.

In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ist aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums das Aufga-

bengebiet „Staatsaufsicht über die Landesbank“ übergegangen.

In den Geschäftsbereich des Finanzministeriums sind übergegangen:

aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums die Dienstaufsicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV),

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie die Aufgabengebiete

- „Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände“ (zusammen mit dem Innenministerium),
- „Bausparkassen“,
- „Wertpapierangelegenheiten“,
- „Landesbank“ (ohne Staatsaufsicht),
- „Versicherungswesen“.

In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr ist aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie das Aufgabengebiet „Luftfahrt“ übergegangen.

2 Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten mit Wirkung vom 13. Juni 1990 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

II.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 1986 (GV. NW. S. 338), erhält folgende Fassung:

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

1 Der Ministerpräsident

1.1 Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Beziehungen zum Ausland

1.2 Protokoll und konsularische Angelegenheiten

1.3 Ordensangelegenheiten

1.4 Vorbehaltene Gnadsachen

1.5 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit Innenministerium und Justizministerium

1.6 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit

1.7 Rundfunkangelegenheiten, neue Medien, wirtschaftliche Filmförderung

1.8 Koordination der Beteiligungen des Landes

1.9 Koordination der Stiftungen mit Landesbeteiligungen

1.10 Bund-Länder-Beziehungen, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind

1.11 Koordination der Deutschlandpolitik, Koordination der Europapolitik

1.12 Grenzlandangelegenheiten

1.13 Koordinierung der Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

1.14 Regierungsplanungen

1.15 Landesentwicklungsbericht; landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung

1.16 Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit

- 1.17 Politisches Bildungswesen (Landeszentrale für politische Bildung)
- 1.18 Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammelstelle der Landesregierung)
- 2 Das Innenministerium**
- 2.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit Ministerpräsident und Justizministerium
- 2.2 Wahlen
- 2.3 Datenschutz
- 2.4 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, behördliches Vorschlagswesen
- 2.5 Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Paß- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländerangelegenheiten; Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind
- 2.6 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- 2.7 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit Finanzministerium; Sparkassenwesen zusammen mit Finanzministerium
- 2.8 Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- Tarifrechts; kommunales Dienstrecht
- 2.9 Polizei
- 2.10 Wiedergutmachung
- 2.11 Vermessungs- und Katasterwesen
- 2.12 Verfassungsschutz
- 2.13 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuerschutz
- 3 Das Finanzministerium**
- 3.1 Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes
- 3.2 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 3.3 Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit Innenministerium
- 3.4 Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände zusammen mit Innenministerium; Bausparkassen, Landesbank (ohne Staatsaufsicht), Wertpapierangelegenheiten, Versicherungswesen
- 3.5 Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, Dienstaufsicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV)
- 3.6 Landessteuerverwaltung
- 3.7 Steuerberatende Berufe
- 3.8 Vermögens- und Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind
- 3.9 Verteidigungslastenverwaltung
- 3.10 Lastenausgleich
- 4 Das Justizministerium**
- 4.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit Ministerpräsident und Innenministerium
- 4.2 Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 4.3 Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 4.4 Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
- 4.5 Angelegenheiten der Strafrechtspflege
- 4.6 Vollzug von Strafen und anderen strafgerichtlichen Maßnahmen
- 4.7 Übertragene Gnadenangelegenheiten
- 4.8 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- 4.9 Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
- 4.10 Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
- 4.11 Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 4.12 Juristenausbildung
- 5 Das Kultusministerium**
- 5.1 Lehrerbildung
- 5.2 Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen
- 5.3 Weiterbildung
- 5.4 Sport
- 5.5 Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften
- 5.6 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Film- und Archivwesen
- 6 Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung**
- 6.1 Wissenschaftsförderung und -politik
- 6.2 Wissenschaftliche Hochschulen einschließlich medizinische Einrichtungen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- 6.3 Hochschulplanung
- 6.4 Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 6.5 Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- 6.6 Angelegenheiten des Studiums
- 6.7 Zulassungswesen, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
- 6.8 Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke
- 7 Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**
- 7.1 Alle Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, des technischen Gefahrenschutzes, des Strahlenschutzes, des Sprengstoffwesens und der Heimarbeit – ausgenommen beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen – (insoweit auch Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsverwaltung, Dienstaufsicht über die Abteilungen „Arbeitsschutz“ der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter)
- 7.2 Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZfS)
- 7.3 Sozialversicherung; Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Alterskassen
- 7.4 Versorgung der Kriegsopfer und anderer Personen nach dem Bundesversorgungsgesetz; Bergmannsversorgungsschein

- 7.5 Tarif- und Schlichtungswesen
- 7.6 Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
- 7.7 Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 7.8 Gesundheitswesen, Heilberufe ausgenommen Tierärzte
- 7.9 Sozialhilfe, Hilfe für Schwerbehinderte, Kriegsgefangene und Heimkehrer, Förderung von sozialen Einrichtungen, Förderung und Planung von Krankenhäusern, Krankenhauspflegesätze, Unterhaltssicherung
- 7.10 Jugendwohlfahrt, insbesondere Jugendfürsorge, Jugendschutz, Jugendpflege und Landesjugendplan, Erziehungshilfe für Kind und Familie, Familienfragen
- 7.11 Soziales Ausbildungswesen
- 7.12 Eingliederung von Aussiedlern; Maßnahmen für ausländische Flüchtlinge
- 8 Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**
- 8.1 Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Strukturfragen, Mittelstand, Preise und Kartelle
- 8.2 Grundsatzfragen der Technologiepolitik, Koordinierung der Technologieförderung, Entwicklung neuer Technologien: Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit Ministerium für Wissenschaft und Forschung
- 8.3 Industrie
- 8.4 Handel
- 8.5 Handwerk
- 8.6 Außenwirtschaft
- 8.7 Bergbau und Geologie
- 8.8 Energiewirtschaft, Energietechnik, Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsverwaltung)
- 8.9 Rationelle Energieverwendung
- 8.10 Eichwesen und Materialprüfung
- 8.11 Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministerien zugewiesen sind, Staatsaufsicht über die Landesbank
- 8.12 Post- und Fernmeldewesen
- 9 Ministerium für Bundesangelegenheiten**
- 9.1 Vertretung des Landes beim Bund
- 10 Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**
- 10.1 Allgemeine Belange des Umweltschutzes, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist; Gewerbeaufsicht (Dienstaufsicht über die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – ausgenommen Dienstaufsicht über die Abteilungen „Arbeitsschutz“ – und Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS), jedoch ohne Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZfS), Fachaufsicht für die Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere Immissionsschutz – außer beim Bergbau –)
- 10.2 Raumordnung und Landesplanung mit Ausnahme des Landesentwicklungsberichts
- 10.3 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; Fischerei; ländliches Planungs- und Bauwesen, Bodennutzungsschutz
- 10.4 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, insbesondere Tierseuchenbekämpfung, Fleischbeschau, Tierärzte, Tierschutz, Geflügelfleischhygiene
- 10.5 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft
- 10.6 Bodenschutz, Abfallwirtschaft
- 10.7 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Wirtschaftswegebau
- 10.8 Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie
- 10.9 Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd
- 11 Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr**
- 11.1 Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung (soweit nicht Ministerium für Bauen und Wohnen)
- 11.2 Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
- 11.3 Allgemeine Belange der Freizeitpolitik, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugewiesen ist
- 11.4 Verkehr, insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Luftfahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßenwesen
- 12 Das Ministerium für Bauen und Wohnen**
- 12.1 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik, Bauleitplanung (soweit nicht Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr)
- 12.2 Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand
- 12.3 Staatshochbau
- 12.4 Finanzbauverwaltung
- 12.5 mit Wohnungen bebauten Liegenschaften des Landes
- 13 Das Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann**
- 13.1 Gleichstellung von Frau und Mann
- Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau
- GV. NW. 1990 S. 606.
- 2023**
- Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte
und der Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3 a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**
- Vom 13. November 1990**
- Auf Grund des § 3 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), wird verordnet:
- Artikel I
- Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1989 (GV. NW. S. 529), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 wird nach dem Wort „Troisdorf“ das Wort „Unna“ eingefügt.
 2. In § 2 wird das Wort „Unna“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 608.

3. In § 1 Nr. 2 Buchstabe b) werden die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1990 S. 609.

216
2023

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung von Jugendämtern
bei kreisangehörigen Städten**

Vom 31. Oktober 1990

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1988 (GV. NW. S. 452), wird nach dem Wort „(Niederrhein)“ das Wort „, Warstein“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1990

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 609.

92

**Verordnung
über die Ermächtigung zur Übertragung
der Aufsicht über Ausflugsfahrten,
Ferienziel-Reisen und den Verkehr
mit Mietomnibussen
auf nachgeordnete Behörden**

Vom 22. Oktober 1990

Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Dritte Rechtsbereinigungsge- setz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) in Verbindung mit § 1 Buchstabe e der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 247), wird verordnet:

§ 1

Die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 247) bestimmten Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidenten) werden ermächtigt, die Aufsicht über Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG), Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG) und den Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG) auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung zur Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden vom 3. Februar 1970 (GV. NW. S. 138) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1990

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1990 S. 609.

311

**Verordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
zur Regelung der Zuständigkeit
für die Erteilung der Apostille**

Vom 13. November 1990

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875) wird verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden vor den Wörtern „der Staatsanwaltshaften und der Notare“ die Worte „des Justizministeriums,“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 1 Buchstabe b) werden die Worte „der Justizminister“ durch die Worte „Das Justizministerium“ ersetzt.

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über die Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Gefahrguttransportrecht**

Vom 30. Oktober 1990

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 – insoweit nach Anhöhung des Verkehrsausschusses des Landtags – und des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBL. I S. 606), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gefahrgutverordnung Straße vom 21. Januar 1986 (GV. NW. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

„Straßenverkehrsbehörde nach § 9 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBL. I S. 1550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1990 (BGBL. I S. 1326), ist die Kreisordnungsbehörde.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und d“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 5 Sätze 5 und 6 GGVS ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller (§ 7 Abs. 5 Satz 3 GGVS) seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, oder, falls insoweit eine Zuständigkeit nicht begründet wird, die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk die Beförderung beginnt oder endet oder in deren Bezirk eine Grenzübergangsstelle liegt, die im Verlauf der Beförderung benutzt wird.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „11 509“ gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. März 1981 (GV. NW. S. 209) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ge-

setz über die Beförderung gefährlicher Güter und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBL. I S. 373)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBL. I S. 1830)“ ersetzt und unter Buchstabe d) die Wörter „mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBL. I S. 2185) wird, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter gegeben ist,

a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, den Bergämtern und

b) für den Bereich der übrigen Betriebe den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern

übertragen.

(3) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach den Absätzen 1 oder 2 oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 610.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359